

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sondersitzung am 08.07.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 108/03 2. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2003

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Jahr 2003.

Drucksache 109/03 Haushaltssicherungskonzept

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2003 – 2010.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 02.10.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 21.08.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 113/03 Streckensausbau der DB-Strecke Brandenburg-Rathenow

hier: Bahnübergang Gustav-Freytag-Straße

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Ausbau des Bahnüberganges Gustav-Freytag-Straße zu und beschließt den Eigenanteil der Stadt Rathenow nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz von ca. 38.350,00 € im Haushaltsplan 2004 einzustellen

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 121/03 Ergänzung zum Beschluss 143/01, Belastungsvollmacht Flur 24, Flurstück 67 und 9/46 tlw.

Drucksache 130/03 Vergabe von Bauleistungen bei der Errichtung einer Freizeitsportanlage in Göttlin

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 02.10.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 11.09.2003 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 127/03 Kita- und Hortentwicklungsanalyse der Stadt Rathenow

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kita-/Hortentwicklungsanalyse für die Stadt Rathenow ab 2003.

Drucksache 129/03 Trägerwechsel der Kita „Seesternchen“ im OT Steckelsdorf zur Arbeiterwohlfahrt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung den Trägerwechsel der kommunalen Kita „Seesternchen“ im OT Steckelsdorf zur AWO als neuen Träger vorbereitet.

Drucksache 118/03 Benennung des sonstigen öffentlichen Weges Flur 5, Flurstück 40/2 in der Gemarkung Semlin

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Weg in der Flur 5 Flurstück 40/2 Gemarkung Semlin in „An der Lötze“ zu benennen.

Drucksache 119/03 Änderung der festgesetzten Nutzungsart bei der Errichtung eines Einfamilienhauses im Vorhaben- und Erschließungs-Plangebiet „Schollener Straße“ im OT Steckelsdorf

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB für die Änderung der festgesetzten Nutzungsart zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses ohne gewerbliche Einrichtung“ auf dem Flurstück 63/29 in der Flur 2, Seestraße zu erteilen.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 131/03 Änderung der DS 138/96 – Verkauf Sperlingsweg 11/12, Gemarkung Rathenow, Flur 44, Flurstück 12/95

Drucksache 135/03 Ergänzung zum Beschluss DS 105/03 – Grundstücksverkauf Schwedendamm 1

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 02.10.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 24.09.2003 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 126/03 Schulentwicklungskonzeption 2003 – 2008
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2003 - 2008

Drucksache 132/03 Änderung der Entschädigungssatzung
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Entschädigungssatzung vom 05.12.2001 zum 01.01.2004.

Drucksache 086/03 Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung.

Drucksache 128/03 Anhebung der Kitaplatzgebühren
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach der gültigen Gebührentabelle eine Anhebung der Platzgebühren von monatlich 5,00 €/Platz.

Drucksache 141/03 Antrag auf Liquiditätszuschuss des TGZ Havelland
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung

beschließt, der TGZ Havelland GmbH einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 36.000,00 EUR für das Jahr 2003 bereitzustellen.

Drucksache 133/03 Jagdnutzungsverordnung der Stadt Rathenow
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Erlass der Jagdnutzungsverordnung der Stadt Rathenow

Drucksache 125/03 Gemeindezentrum Ortsteil Steckelsdorf, Mittelanforderung aus der Rücklage des Ortsteils
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Fertigstellung des Gemeindezentrums des Ortsteiles Steckelsdorf aus der Rücklage des Ortsteiles die Summe von 130.000,00 € der Haushaltsstelle 76004.94000 zuzuführen.

Drucksache 115/03 Bebauungsplan „Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße“ TBIII Pl.Nr. 013 b hier: Beitrittsbeschluss
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Maßgaben und Auflagen laut rechtsaufsichtlicher Prüfung vom 02.06.2003 für den am 09.04.2003 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße“ PINr. 013b beizutreten.

Drucksache 087/03 Aufstellung eines Bebauungsplanes „An den Erbsländern“ in der Gemarkung Göttlin
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „An den Erbsländern“ Flur 1, Flurstück 190 in der Gemarkung Göttlin gemäß 2 Abs. 1 BauGB. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Drucksache 137/03 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Grünauer Fenn“ – Betriebserweiterung
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grünauer Fenn“ für die Betriebserweiterung auf dem Flurstück 59/4 in der Flur 46 zuzustimmen.

Drucksache 138/03 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.03.94 „Ferienhaussiedlung Dorfstr. 17“ in Semlin – Durchführung eines Änderungsverfahrens
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Durchführung des Änderungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 03.94 „Ferienhaussiedlung – Dorfstraße 17“ Im OT Semlin.

Drucksache 143/03 Baumaßnahme Beleuchtung im Böhner Winkel und Hinter den Höfen
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das BV Straßenbeleuchtung „Im Böhner Winkel“ und „Hinter den Höfen“. Die Leuchten haben sich in Art und Form der Beleuchtung des Dorfplatzes „Im

Winkel“ anzupassen. Die Maßnahme wird in 2 Abrechnungsabschnitten realisiert. In der Straße „Im Böhner Winkel“ werden nach dem BraKAG (Ausbaubeitragsrecht) und „Hinter den Höfen“ nach dem BauGB (Erschließungsbeitragsrecht) Beiträge von den Anliegern erhoben.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 02.10.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Schiedsstellen

Aufgrund der §§ 6, 30 und 37 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl Teil I S. 398) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KommAEV) vom 31.07.2001 (GVBl Teil II, Nr. 17, Seite 542) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und der Ausschüsse, die berufenen sachkundigen Einwohner der Ausschüsse und die Ortsbeiräte haben Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird nach den Grundsätzen berechnet, die für Stadtverordnete gelten.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen, die nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 €

- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 460,00 € monatlich.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 115,00 € monatlich.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, wenn er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 vom Hundert zu vermindern.
- (6) Stellvertretern ist für die Dauer der Wahrnehmung der in Absatz 2 und 3 genannten Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
175,00 € für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl bis 500
245,00 € für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750
315,00 € für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000
- (8) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (9) Vorsitzenden der Schiedsstellen wird eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 € gezahlt.

- (10) Schiedspersonen, die nicht Vorsitzende einer Schiedsstelle sind, erhalten eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung und von wichtigen Ausschusssitzungen durchgeführt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung wird für maximal

8 Sitzungen im Jahr gezahlt.

- (3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Ortsbeiratssitzung wird für maximal 8 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Vertreter, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 und 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Berufene sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen der SVV tätig sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 €

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Neben den §§ 2 und 3 haben die Stadtverordneten für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach § 3 Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt.
Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Alle Stadtverordneten haben Anspruch auf einen Regelstundensatz von 4,50 €, es sei denn, dass sie nachweislich keine Nachteile erlitten haben.
- (3) Unselbständigen wird, sofern sie einen Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch nehmen, der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 10,50 € je Stunde.
- (4) Selbständige erhalten einen Verdienstausschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall, sofern der Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch genommen wird, auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 10,50 € je Stunde betragen.

§ 5 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die durch den Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der SVV oder der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich auf das jeweilige Konto des ehrenamtlichen Mitgliedes gezahlt.
- (2) Sind Stadtverordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tage in der Eigenschaft als Stadtverordnete(r) darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.12.2001, Drucksache 161/01, außer Kraft.

Rathenow, den 24.09.2003

gez.
Ronald Seeger

Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN)

- 1. Grundsätze und allgemeine Regelungen**
 - 1.1. Das Jagdrecht auf den, im Eigentum der Stadt befindlichen jagdbaren Grundflächen obliegt dem Grundeigentümer. Das Jagdausübungsrecht wird auf Flächen, welche keiner Jagdgemeinschaft angegliedert sind (Eigenjagdbezirk), beauftragten und berechtigten Mitarbeitern der Stadtverwaltung übertragen. Die Stadtverwaltung Rathenow schließt mit den beauftragten Mitarbeitern eine Dienstvereinbarung zur Jagdausübung ab. Die Jagdausübungsbezeichnung kann auch auf Dritte übertragen werden. Wird das Jagdausübungsrecht auf Dritte übertragen, so gelten auch hier die Regelungen dieser Jagdnutzungsvorschrift.
 - 1.2. Der Jagdbetrieb ist im besonderem Maße darauf zu richten, dass die Einheit von forstlicher Bewirtschaftung und Wildbewirtschaftung gewährleistet wird. Die Erhaltung eines dem Standort und den örtlichen Verhältnissen angepassten, gesunden und artenreichen Wildbestandes ist von besonderer Bedeutung.
 - 1.3. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zur Sicherung seiner Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion gemäß §4 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG Bbg) hat grundsätzlich Vorrang. Die Jagd hat die Gewährleistung waldbaulicher Zielstellungen zu unterstützen.

1.4. Bei der Ausübung der Jagd sind die Belange des Tierschutzes sowie die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu berücksichtigen. In ihrem Bestand bedrohte und nicht jagdbare Tierarten sind besonders zu hegen, die Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt ist zu gewährleisten.

1.5. Bei der Ausübung der Jagd sind vorrangig ortsansässige Jäger im Rahmen der Möglichkeiten zu beteiligen. Als ortsansässiger Jäger gilt, wer seinen ständigen Wohnsitz in einem Umkreis von 80 km zum Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow hat.

2. Zuständigkeiten

2.1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow entscheidet über die Art der jagdlichen Bewirtschaftung des Stadtwaldes Rathenow (Vergabe von Begehungsscheinen, Verpachtung).

2.2. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag durch die Stadtverwaltung in freihändiger Vergabe über die Erteilung von entgeltlichen Begehungsscheinen oder über die Vergabe von Pachtgebieten.

2.3. Für die unmittelbare Verwaltung, Nutzung und Organisation der Jagd benennt die Stadtverwaltung Rathenow einen geeigneten Mitarbeiter.

2.4. Dieser vertritt die Belange der Stadt Rathenow gegenüber den Jagdbehörden und der Hegegemeinschaft. Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow als Jagdgenosse in den Jagdgenossenschaften.

2.5. Der Mitarbeiter ist zuständig für die Abschussplanung im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow und deren Umsetzung. Er ist ebenfalls für die Vergabe von entgeltlichen Trophäenabschüssen zuständig.

2.6. Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow in Wild- und Jagdschadensangelegenheiten im Vorverfahren und deren Interessen .

3. Territoriale Gliederung der Jagdbezirke

3.1. Der Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow umfasst alle jagdbaren Grundflächen, welche nicht einer Jagdgenossenschaft zugeordnet worden sind bzw. welche per Gesetz dem Eigenjagdbezirk angegliedert werden.

3.2. Der Eigenjagdbezirk wird in Pirschbezirke aufgeteilt. Um den Erfordernissen der Hege und Jagdausübung Rechnung zu tragen sollten die Pirschbezirke bei Vergabe von Begehungsscheinen eine Größe **von 75 ha nicht unterschreiten und 200 ha nicht überschreiten**. Bei einer Verpachtung sollten 300 ha nicht überschritten werden. Die Grenzen der Pirschbezirke richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten

3.3. Für die einzelnen Pirschbezirke sind Grundlagenblätter anzulegen. Die einzelnen Pirschbezirke sind in Anlage 3 zur JNV-RN ersichtlich.

4. Organisation der Jagd

4.1. Zum Zwecke der großräumigen Wildbewirtschaftung ist die Stadt Rathenow Mitglied in der Hegegemeinschaft Westhavelland. Die Beteiligung an Gruppenabschussplänen ist – unter Wahrung der Interessen der Stadt Rathenow – zulässig.

4.2. Für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes ist der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung zuständig.

Zum Jagdbetrieb gehören insbesondere:

1. Schutz und Hege des Wildes und Erhaltung und Verbesserung des Wildlebensraumes
2. Ausübung des Jagdschutzes
3. Wildbestandsermittlung und Abschussplanung
4. Mitwirkung in der Hegegemeinschaft
5. Festlegung und Einweisung in die Pirschbezirke
6. Bestätigung von Wild
7. Erlegung von Wild
8. Herrichten von Trophäen zur Entgeldermittlung
9. Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme von und an Gesellschaftsjagden
10. Unterhaltung ordnungsgemäßer Schwarzwildkarrungen
11. Führung und Einweisung von Jagdgästen
12. Versorgung und Verbringung erlegten Wildes
13. Bau, Instandhaltung und Kontrolle der jagdlichen Einrichtungen
14. Halten, Ausbilden und Führen von brauchbaren Jagdhunden in genügender Zahl
15. Teilnahme an jagdlichen Fortbildungsmaßnahmen
16. Mitwirkung bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung
17. Mitwirkung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

4.3. Auf den Abschussplan im Eigenjagdbezirk sind erlegtes Wild, gefundenes Fallwild und Unfallwild sowie beschossenes, aber außerhalb des Eigenjagdbezirk zur Strecke gekommenes Wild anzurechnen.

4.4. Die Jagd ist nach den Grundsätzen der Störungsminimierung zu organisieren. Die Jagd im Eigenjagdbezirk wird vorrangig als Einzeljagd durchgeführt. Bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden ist der Einsatz von Hundemeuten untersagt. Stöberjagden mit einzeln jagenden brauchbaren Stöberhunden sind in geeigneten Bereichen zulässig.

4.5. Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben (Hutbänder, Westen o.ä. in oranger Farbe)

4.6. Die Jagdausübung ist nur mit gültigem Jagdschein zulässig. Der beauftragte Mitarbeiter ist zur Kontrolle der Jagdscheine verpflichtet.

- 4.7. Die für die Unfallverhütung maßgeblichen Regeln und Vorschriften sind bei der Jagdausübung, dem Bau und der Anlage jagdlicher Einrichtungen und dem sonstigen Jagdbetrieb zu beachten.
- 4.8. Als Erleger gilt derjenige, der das Wild im Feuer streckt oder so anschweißt, dass es bei der Nachsuche zur Strecke kommt. Wird ein Stück von verschiedenen Schützen beschossen, so gilt als Erleger bei Kugelschüssen derjenige, der den ersten wirksamen Schuss so angebracht hat, dass das Wild bei einer Nachsuche erfahrungsgemäß zu Strecke gekommen wäre. Bei Schrotschüssen gilt der als Erleger, der den letzten Schuss – nicht den Fangschuss – angebracht hat.
- 4.9. Bei der Fangjagd gilt der als Erleger, wer die Falle oder den Fang fängisch stellt bzw. betreut.
- 4.10. Der Erleger hat dem zuständigen Mitarbeiter, die für die Streckenmeldung notwendigen Angaben alsbald nach der Erlegung zu machen.
- 4.11. Bei der Einzeljagd ist der Schütze bzw. der Jagdführer und bei Gesellschaftsjagden der Leiter der Jagd für die ordnungsgemäße Nachsuche verantwortlich.
- 4.12. Um eine ordnungsgemäße Nachsuche gewährleisten zu können müssen brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl - mindestens 2 je Tausend ha - zur Verfügung stehen. Es sind nur solche Hunde für den Einsatz zugelassen, die ihre Brauchbarkeit nachgewiesen haben oder sich in Ausbildung befinden.
- 4.13. Wildfolgevereinbarungen sind so abzuschließen, dass das Aneignungsrecht der Stadt am Wildbret unberührt bleibt.
- 4.14. Bei der Einzeljagd ist für die Versorgung des erlegten Wildes der Erleger verantwortlich. Die Versorgung und Verbringung des auf Gesellschaftsjagden erlegten Wildes wird durch den Leiter der Jagd geregelt. Wird Wild mangelhaft versorgt oder wurde es so zerschossen, dass eine Vermarktung unmöglich ist, muss das Stück vom Erleger käuflich erworben werden.
- 4.15. Der Erleger hat Anspruch auf das „kleine Jägerrecht“, wenn er das Stück aufbricht und auf die Trophäe, sofern dem keine Vorschriften entgegenstehen.
- 4.16. Bei Abschüssen nicht freigegebener Trophäenträger werden die Trophäen, bei Rotwild einschließlich der Grandeln durch die Stadt Rathenow eingezogen und einer nachweislichen Verwendung zugeführt. Trophäen von Unfall- oder Fallwild sowie Abwurfstangen sind Eigentum der Stadt Rathenow. Ebenso gilt dies für Trophäen von krankem Wild, welches erlegt werden musste.

5. Verwertung und Vermarktung des Wildes

- 5.1. Der Verkauf des erlegten Wildes wird vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rathenow orga-

nisiert. Der Verkauf erfolgt im allgemeinen unenthäutet und unzerlegt. Wird Wild zerlegt und verkauft, sind die jeweils gültigen Wildhygienevorschriften einzuhalten.

- 5.2. Den Erlegern ist ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Möglichkeiten der Direktvermarktung und der Verkauf an Kleinabnehmer sind weitestgehend zu nutzen.
- 5.3. Mit ständigen Abnehmern von Wild sind Wildlieferungsverträge abzuschließen. Sind Teile des erlegten Wildbrets nicht verwertbar, so ist ein Gewichtsabschlag zu vereinbaren. Das Gewicht des Wildes ist in voller Höhe auf dem Wildursprungsschein und in der Streckenmeldung zu erfassen. Wird Wildbret verworfen, ist dies zu begründen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu bestätigen.
- 5.4. Das Verkaufsgewicht wird in der Decke bzw. Schwarte mit Haupt und Läufen beim Verkauf festgestellt und durch Unterschrift bestätigt. Bei Trophäenträgern wird das Gewicht ohne Haupt bzw. Gebrech ermittelt.
- 5.5. Die Untersuchungspflicht von Schwarzwild und allen fleischfressenden Tieren, deren Fleisch zum Verzehr verwendet werden soll, ist aktenkundig auf den sachkundigen Käufer zu übertragen.
- 5.6. Der Verkauf von Wildbret erfolgt zu den marktüblichen Preisen. Dazu sind Angebote von den Kunden einzuholen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers sind weitere Wildlieferungen an diesen Abnehmer bis zur Begleichung der Rückstände nur noch gegen Barzahlung zulässig.
- 5.7. Die Jagdausübungsberechtigten können selbst erlegtes Wildbret zum Händlerpreis für den Eigenbedarf erwerben. Ein Weiterverkauf dessen ist nicht gestattet.
- 5.8. Den Jagdausübungsberechtigten können Frischlinge unter 10,0 kg sowie Rehkitze unter 7,0 kg unentgeltlich überlassen werden. Das Wild ist dem beauftragten Mitarbeiter der Stadt Rathenow vorzuzeigen.

6. Jagdbeteiligungen

- 6.1. An vorrangig revierlose Jagdscheininhaber können entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt werden. Dies geschieht auf Antrag. Der Antrag ist jährlich zu stellen und bedarf der Schriftform. Beim ersten Antrag ist der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit zu erbringen. Der Jagderlaubnisschein wird vom Bürgermeister für jeweils ein Jagdjahr erteilt.
- 6.2. Jagderlaubnisscheine sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zur Beteiligung Dritter an der Jagdausübung. Die Jagdausübung ist mit bis zu 2 Jagdausübungsberechtigten je Pirschbezirk möglich.
- 6.3. Das Entgeld wird gemäß Anlage 2 erhoben und ist vor Beginn des Jagdjahres bzw. der ersten

- Jagdausübung zu entrichten. Die Erteilung des Jagderlaubnisscheines ist an die Unterzeichnung des Jagderlaubnisvertrages gemäß Anlage 6 gebunden.
- 6.4. Im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow kann nicht pachtfähigen Jägern bis zum Erreichen der Pachtfähigkeit die Jagdausübung gestattet werden. Diese Jäger sind dem beauftragten Mitarbeiter oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zuzuordnen. Wird ein nicht-pachtfähiger Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet, so ist darüber zwischen den Beteiligten (Stadt, Jagderlaubnisscheininhaber, nichtpachtfähiger Jäger) eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen. Dem nicht pachtfähigen Jäger ist kein Jagderlaubnisschein zu erteilen, da er die Jagd nur in Begleitung ausüben darf. Er hat jedoch die Pflichten eines Jagdgastes durch Unterschrift im Jagderlaubnisvertrag anzuerkennen. Der Unkostenbeitrag wird analog Anlage 2 erhoben. Wird der Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet verringert sich dessen Beitrag um die Höhe der Unkosten welcher der nicht pachtfähige Jäger zu entrichten hat.
- 6.5. Auf Antrag können Einzelabschüsse für Schalenwild im Rahmen der Einzeljagd und/oder der Gesellschaftsjagd zugewiesen werden. Der beauftragte Mitarbeiter entscheidet über die Vergabe der Einzelabschüsse. Die Genehmigung erfolgt zeitlich begrenzt gegen Entrichtung eines Grundbetrages, dieser fällt unabhängig vom Abschussergebnis der Stadt zu.
- 6.6. Der Jagdgast ist zu belehren und einzuweisen. Die Einweisung und Belehrung sind aktenkundig zu machen. Von jeder Jagdgast kann vor Beginn der Jagd eine Probeschuss verlangt werden. Bei unzureichendem Ergebnis ist die Jagdausübung zu verweigern.
- 6.7. Jagdgäste dürfen nur nach genauer Einweisung oder in Begleitung des Revierförsters oder von ihm beauftragten Personen die Jagd ausüben. Beauftragte Personen können auch Inhaber von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen sein.
- 6.8. Bei der Teilnahme von Jagdgästen bei Gesellschaftsjagden sind alle Teilnehmer in einer Teilnehmerliste zu erfassen. Die Teilnehmerliste enthält mindestens Name, Vorname, Anschrift, Nummer des Jagdscheines, Unterschrift.
- 6.9. Grobe Verstöße eines Jagdgastes sind dem verantwortlichen Mitarbeiter unverzüglich mitzuteilen. Dieser legt die weitere Verfahrensweise fest. Verstöße gegen das Jagdrecht sind zur Anzeige zu bringen.
- 6.10. Der Bürgermeister kann im Interesse der Stadt Rathenow und in begründeten Fällen Personen ganz oder teilweise von der Zahlung von Entgelten befreien.
- 6.11. Der zuständige Amtsleiter kann Personen in beschränktem Umfang zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden einladen, wenn der Gesamtwert der Einladung gemäß Anlage 5 nicht überschritten wird.

7. Verpachtung von Jagdgebieten

- 7.1. Eine Verpachtung von Eigenjagdbezirken kann erfolgen, wenn sie mit den waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Zielen vereinbar ist, der notwendige Abschuss auf diesem Wege gesichert werden kann und das Prinzip der Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
- 7.2. Als Bieter werden nur jagdpachtfähige Personen zugelassen, die zu Beginn des Pachtverhältnisses nicht bereits über eine andere ständige Jagdmöglichkeit verfügen.
- 7.3. Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Ausschreibung. Kriterien für den Zuschlag sind sowohl die Höhe des Gebotes als auch die Eignung des Bieters. Die Ausschreibung hat mindestens drei Monate vor Beginn der Pachtzeit zu erfolgen. Jedem Bieter wird die Entscheidung über sein Gebot schriftlich mitgeteilt.
- 7.4. Für vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden ist ein begründeter Pauschalbetrag im Pachtvertrag festzulegen. Die Schadenersatzpflicht für Wildschäden ist in vollem Umfang auf den Jagdpächter zu übertragen.
- 7.5. Nach Vertragsabschluss ist der Pächter in den Jagdbezirk und seine Grenzen vor Ort aktenkundig einzuweisen.

8. Wildkrankheiten

- 8.1. Werden bei erlegtem Wild oder Unfall- und Fallwild Anzeichen einer Wildkrankheit festgestellt, ist durch den zuständigen Mitarbeiter eine Untersuchung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache zu veranlassen.
- 8.2. Stellt ein Erleger bei einem erlegtem Stück Anzeichen fest, die den Verdacht auf eine seuchenhafte Erkrankung begründen, hat er alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschleppung der Seuche verhindern. Der zuständige Mitarbeiter hat unverzüglich Anzeige beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erstatten.
- 8.3. Behördlich festgelegte Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sind von allen Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.

9. Jagdliche Buchführung, Jagdstatistik

- 9.1. Das Jagdjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres. Abschussplanung und Streckenlisten beziehen sich auf das Jagdjahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) zu bewirtschaften und fließen in den Haushaltsplan der Stadt Rathenow ein.
- 9.2. Für sämtlich erlegtes Schalenwild sowie Unfallwild, Fallwild und beschlagnahmtes Wild ist durch den Erleger oder zuständigen Mitarbeiter

der Stadtverwaltung ein Wildursprungschein auszufüllen und eine Wildmarke am Stück anzubringen. Dies gilt auch für unverwertbares Wild. Hier ist die Wildmarke zu entwerfen.

- 9.3. Der Wildursprungschein gilt als Lieferschein und ist deshalb vom Käufer zu unterzeichnen. Teil 1 des Wildursprungscheines (weißes Blatt) ist Rechnungsgrundlage. Die Wildursprungscheine des laufenden sowie des vorigen Jagdjahres sind aufzubewahren und verbleiben in der Rechnungsstelle. Teil 2 und Teil 3 des Wildursprungscheines erhält der Käufer.
- 9.4. Die Angaben des Wildursprungscheines sind durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung in einer Streckenliste zu erfassen. Die Nieder- und Raubwildstrecke wird nicht über Wildursprungscheine, sondern nur über die Streckenliste Niederwild und Raubwild erfasst. Der Streckennachweis ist dauernd aufzubewahren.
- 9.5. Die Streckenergebnisse werden zu den festgelegten Terminen den zuständigen Behörden gemeldet.

1. Schlussbestimmungen

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Rathenow, 24.09.2003

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlagen

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow Anlage 1

Preisliste für Einzelabschüsse und Teilnahme an Gesellschaftsjagden

1. Grundsätze

Jagd Gäste können zur Jagdausübung nur zugelassen werden, wenn sie einen Grundbetrag vor Beginn der Jagdausübung entrichten. Mit diesem Grundbetrag sind die Einweisung und Führung zur Jagd abgegolten. Bei erfolgloser Jagd erfolgt keine Zurückerstattung des Grundbetrages. Der Grundbetrag gilt in der Regel bei einer Einzeljagd 5 Tage (An- und Abreisetag gilt als ein Tag) aber auch eine tageweise Aufteilung ist möglich und bei Gesellschaftsjagden 1 Tag. Nach Beendigung der Jagd ist bei Erfolg und vor Übergabe der Trophäe das Abschussentgelt zu entrichten. Alle in dieser Preisliste enthaltenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Jagdgast hat für das von ihm erlegte Wild entsprechend dieser Preisliste ein Abschussentgelt zu bezahlen. Wird Wild angeschossen und nicht gefunden, ist der Jagdgast zur Zahlung des dafür festgesetzten Abschussentgeltes verpflichtet. Erlegt ein Jagdgast Wild, welches nicht zum Abschuss freigegeben ist, hat er das Abschussentgelt in doppelter Höhe zu entrichten.

Dies erfolgt unbeschadet weiterer strafrechtlicher Verfolgung. Es besteht kein Anspruch auf die Trophäe. Im Abschussentgelt ist das Herrichten der Trophäe nicht enthalten.

2. Grundbetrag

2.1. Grundbetrag mit Führung

Für den Abschuss der nachfolgenden Trophäenträger ist ein Grundbetrag in Höhe von

350,00 Euro

zu entrichten:

Rothirsch Altersklasse 3 und 4

Damhirsch Altersklasse 3 und 4

Muffelwider Altersklasse 2 und 3

Bei vorzeitiger Erlegung des Trophäenträgers ist die weitere Jagdausübung auf Schalenwild möglich, ohne dass dafür ein neuer Grundbetrag erhoben wird. Die Führung des Gastes endet jedoch mit Erlegung des Trophäenträgers. Wird der Jagdeinsatz aufgrund eines nicht realisierten Trophäenträgerabschlusses verlängert, so ist für jeden weiteren Tag ein Grundbetrag von 70,00 Euro vor der weiteren Jagdausübung zu zahlen.

2.2. Grundbetrag ohne Führung

Für die Vergabe von Einzelabschüssen mit Ausnahme der in Pkt. 2.1. genannten Trophäenträger ist ein Grundbetrag in Höhe von

140,00 Euro

zu zahlen. In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Kälbern, Kitzen, Frischlingen, Überläufern, weiblichen Rehwild, Rehböcken der Altersklasse 1 sowie Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet.

3. Abschussentgelt

3.1. Rotwild

Schmalspießer Altersklasse 1 70,00 €

Rothirsche ab Altersklasse 2

	bis 1,99 kg	200,00 €		
2,00	bis 2,49 kg	500,00 €		
2,50	bis 2,99 kg	700,00 €		
3,00	bis 3,49 kg	800,00 €		
3,50	bis 3,99 kg	900,00 €		
4,00	bis 4,49 kg	1000,00 €		
4,50	bis 4,99 kg	1200,00 €		
5,00	bis 5,49 kg	1300,00 €	je 10 g > 5,00 kg	4,00 €
5,50	bis 5,99 kg	1500,00 €	je 10 g > 5,50 kg	6,00 €
6,00	bis 6,49 kg	1700,00 €	je 10 g > 6,00 kg	8,00 €
6,50	bis 6,99 kg	2200,00 €	je 10 g > 6,50 kg	10,00 €
7,00	bis 7,99 kg	2700,00 €	je 10 g > 7,00 kg	11,00 €
8,00	bis 8,99 kg	3800,00 €	je 10 g > 8,00 kg	12,00 €
9,00	bis 9,99 kg	5000,00 €	je 10 g > 9,00 kg	13,00 €
ab	10,00 kg	6000,00 €	je 10 g > 10,00 kg	14,00 €

Gewichtsermittlung

24 Stunden nach dem abkochen. Gewogen wird die

Trophäe mit ganzem Oberschädel einschließlich Oberkiefer.

- Hirsch krankgeschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 500,00 €
- Fehlschuss 100,00 €
- weibliches Rotwild 50,00 €

3.2. Damwild

Schmalspießer	AK 1, Güte 2c	60,00 €
Knieper	AK2, Güte 2c	100,00 €

Hirsche ab AK 3

bis 1,49 kg	150,00 €		
1,50 bis 1,99 kg	300,00 €	je 10 g > 1,50 kg	4,00 €
2,00 bis 2,49 kg	500,00 €	je 10 g > 2,00 kg	6,00 €
2,50 bis 2,99 kg	800,00 €	je 10 g > 2,50 kg	9,00 €
ab 3,00 kg	1200,00 €	je 10 g > 3,00 kg	12,00 €

Gewichtsermittlung

24 Stunden nach dem Abkochen. Gewogen wird die Trophäe mit ganzem Oberschädel einschließlich Oberkiefer.

- Hirsch krank geschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 400,00 €
- Fehlschuss 100,00 €
- weibliches Damwild 40,00 €

3.3. Rehwild

Rehbock AK 2

bis 150 g	60,00 €		
151 bis 199 g	100,00 €		
200 bis 249 g	130,00 €		
250 bis 299 g	150,00 €	+0,70 €/g	über 250 g
300 bis 349 g	200,00 €	+2,50 €/g	über 300 g
350 bis 399 g	300,00 €	+5,00 €/g	über 350 g
ab 400 g	550,00 €	+6,00 €/g	über 400 g

Gewichtsermittlung

24 Stunden nach dem Abkochen. Gewogen wird der gekappte Schädel mit Stirn und Nasenbein, jedoch ohne Oberkiefer. Wird der Schädel mit Oberkiefer gewogen, so sind 90 g abzuziehen.

3.4. Schwarzwild

Keiler AK 2 ohne Abkochen und Vermessen der Trophäe 400,00 €

Bachen AK 2 100,00 €

Keiler die während der Rauschzeit erlegt werden, sind vom Erleger inklusive Wildbret zu kaufen.

4. Grundbetrag für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Jagden mit Freigabe von Reh- und Schwarzwild 50,00 €

Jagden mit Freigabe von weiterem Schalenwild 75,00 €

Mit diesen Grundbeträgen ist der Abschuss von Schalenwild der AK 0, des gesamten weiblichen Schalenwildes und der männlichen Überläufer (AK 1) abgegolten. Ein Abschussentgelt ist nur für freigegebene Trophäenträger oder nicht zum Abschuss freigegebenes Schalenwild zu berechnen.

Eine Rückzahlung des Grundbetrages bei erfolgloser Jagdteilnahme erfolgt nicht. Wird bei Gesellschaftsjagden Wild gefehlt oder krankgeschossen und bei der Nachsuche nicht gefunden, erfolgt keine Berechnung des Fehl- bzw. Krankschusses.

5. Sonstige Preise

Mitnahme des Hauptes zur Präparation aufgrund des ermittelten Wildbretgewichtes und Wildbretpreises für Kleinabnehmer.

Wird Wildbret im Direktverkauf an Jagdgäste abgegeben, so ist der Preis für Kleinabnehmer zu berechnen.

Niederwild und Raubwild kann Jagdgästen kostenlos überlassen werden.

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow Anlage 2

Entgeltliche Jahresjagderlaubnisscheine, Jagdbeteiligung nichtpachtfähiger Jagdscheininhaber

1. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine / Begehungsscheine
- 1.1. Jagderlaubnisscheine können zur Jagdausübung in einem zugeordneten Pirschbezirk erteilt werden. Zur Eintragung in den Jagdschein durch die untere Jagdbehörde ist für den Inhaber des Jagderlaubnisscheines die anteilige Fläche festzulegen.
- 1.2. Die Jagd kann in begründeten Fällen im zugewiesenen Bereich zeitweilig eingeschränkt oder auch vollkommen gesperrt werden. Die Jagdausübungsberechtigten (JAB) werden dann im Rahmen der Möglichkeiten in andere Revierteile eingewiesen.
- 1.3. Am Abschussplan des Eigenjagdbezirkes sind alle Jagdausübungsberechtigten zu beteiligen. Eine Begrenzung nach Wildart, Geschlechterverhältnis, Altersklasse und Stück erfolgt im Allgemeinen nicht.
- 1.4. Für den Jahresjagderlaubnisschein wird ein festgelegter Betrag je ha, anteilig der Jagdfläche erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 (Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichem Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern, männlichem Rotwild AK 1, männlichem Damwild AK 1 und 2 und Raubwild abgegolten.
- 1.5. Der Abschuss von nicht im Jagderlaubnisschein enthaltenen Trophäenträgern ist gemäß Nummer 6.5. JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird nicht erhoben. Es ist nur das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten. Das festgelegte Entgelt für einen Fehlschuss lt. Anlage 1 entfällt. Verzichtet der Jagderlaubnisscheininhaber nicht auf eine Führung ist ein Grundbetrag von 100,00 € zu berechnen.

2. Beteiligungen von nichtpachtfähigen Jagdscheininhabern
- 2.1. Auf schriftlichen Antrag können nichtpachtfähige Jagdscheininhaber (bis zum Ablauf des dritten Jahresjagdscheines) dem Revierförster oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zur Jagdausübung zugeordnet werden.
- 2.2. Für die Beteiligung wird jährlich ein einmaliger Betrag erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 (Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichen Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern und Raubwild abgegolten.
- 2.3. Nichtpachtfähige Jagdscheininhaber erhalten keinen Begehungsschein. Sie dürfen nur in Begleitung des Revierförsters oder eines beauftragten Jagderlaubnisscheininhabers an der Jagd beteiligt werden.
- 2.4. Der Abschuss von nicht im Pkt. 2.2. enthaltenen Trophäenträgern ist gemäß Nummer 6.5. JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird in Höhe von 100,00 € erhoben. Es ist das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten.
3. Preise
- 3.1. Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein 7,00 Euro / ha
- 3.2. Beteiligung von nichtpachtfähigen Jagdscheininhabern
- Für die Beteiligung wird jährlich ein Betrag von 250,00 € erhoben.

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow - Anlage 3

Pirschbezirke

Der Stadtwald Rathenow ist lt. Pkt.3 JNV RN in zehn Pirschbezirke aufgeteilt. Änderungen sind möglich. Bei mehr als einem Jagdausübungsberechtigten pro Pirschbezirk ist ein Verantwortlicher zu benennen und im Grundlagenblatt festzuhalten.

max. Pirschbezirk Nummer – Forstabteilungen – Größe - Anzahl JAB

1	5801 bis 5807	178,81 ha	2
2	5808,09,11	97,89 ha	1
3	5810,12,13	120,69 ha	2
4	5815 bis 5824 5852 tlw.	170,07 ha	2
5	5825 bis 5831 5837,38	177,26 ha	2
6	5832,33,34,39,39,40 5847,48,49,58	177,08 ha	2
7	5841,42,50,51,52,59 5860,61,62,35	203,44 ha	2

8	5869,70,76,77,78,79 5883,84,85	184,55 ha	2
9	5885 tlw.,86,55 landwirtsch. Flächen	55135,98 ha	2
10	5853,63,80	73,23 ha	1

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow Anlage 4

Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtwald Rathenow

1. Einleitung

Als jagdliche Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen die zur Durchführung der Jagd notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Kanzeln, Leitern oder Fangeinrichtungen. Der Bau und die Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen ist auch im Stadtwald Rathenow für eine ordnungsgemäße Jagd unabdingbar. Gerade bei der Ausübung der Jagd in Stadtnähe ist dies für die Sicherheit der waldbesuchenden Bürger und der Jäger wichtig.

Um das Waldbild durch die jagdlichen Einrichtungen jedoch nicht negativ zu beeinflussen und Konflikte zwischen Jagdausübungsberechtigten, der Stadt Rathenow als Flächeneigentümer und den Waldbesuchern zu vermeiden, ist es notwendig, Richtlinien über das Aussehen und den Standort der Einrichtungen festzulegen.

Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen ist die Stadt Rathenow zuständig. Das Errichten von jagdlichen Einrichtungen kann den Jagdausübungsberechtigten auf Antrag gestattet werden. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen bei einer Verpachtung der Jagdnutzung im Stadtwald ist der Pächter zuständig.

1. Kanzeln, Leitern und Schirme

Beim Neubau von Kanzeln, Leitern und Schirmen sind die Richtlinien der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Kanzeln sollen einen umbauten Raum von 10 m³ nicht überschreiten. Die Errichtung von Kanzeln, Leitern und Schirmen durch Jagdausübungsberechtigte darf ausschließlich **nach** Absprache mit dem Revierförster erfolgen. Das Umsetzen nicht standortgebundener Jagdeinrichtungen (im Allg. transportable Ansetzhilfen) ist hiervon nicht betroffen.

Verwendetes Material

Die jagdlichen Einrichtungen sollen der natürlichen Umgebung angepasst werden. Deshalb sollte auf natürliches Baumaterial wie:

- geschältes Rundholz
- Halbhölzer
- Bretter ohne Farbanstrich

zurückgegriffen werden. Für den Schutzanstrich der Einrichtungen dürfen nur umweltunbedenkliche Mittel verwendet werden. Dächer aus Holz/Dachpappe sind anderen Materialien vorzuziehen.

Nicht zu verwendendes Material

Für den Bau von Jagdeinrichtungen dürfen die folgenden Materialien keine Verwendung finden:

- Bretter mit Farbanstrich
- Möbelteile
- Wellasbest
- Kunststoffe (z.B. Planen u. Fußbodenbeläge)
- Metallkisten

Die Innenverkleidung wird davon nicht berührt.

2. Kirrungen, Salzlecken

Kirrungen und Salzlecken sollen nicht auf Wegen oder in besonders stark besuchten Bereichen des Rathenower Stadtförstes angelegt werden. Vor einer Anlage ist die Genehmigung des Revierförsters einzuholen. Die Abdeckung der Kirrungen mit Planen, Teppichresten o.ä. ist untersagt. Kirrmaterial soll eingegraben werden oder mit natürlichen Materialien (z.B. Reisig) abgedeckt werden. Des Weiteren sind bei der Anlage und Unterhaltung der Kirrungen die gesetzlichen Bestimmungen laut LjagdG Bbg einzuhalten.

3. Fangeinrichtungen

Fangeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet bleibt. Gerade in vielbesuchten Waldgebieten ist das Aufstellen von Fangeinrichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um eine Gefahr für Dritte auszuschließen, sollen die Fangeinrichtungen ausreichend verblendet werden. Das Anbringen von Hinweisschildern in den betreffenden Gebieten ist zu gewährleisten.

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow – Anlage 5

Unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden

1. Für Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sowie nichtpachtfähige Jagdausübungsberechtigte die einen Jagderlaubnisvertrag mit der Stadt Rathenow abgeschlossen haben erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
2. Die unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist für Jagdgäste unter besonderen Umständen möglich. Als besonderer Umstand gilt:
 - Die Jagd aus tierseuchenhygienischen Gründen.
 - Die Sicherstellung der Abschussplanerfüllung im Interesse einer ordnungsgemäßen Wildschadensverhütung.
 - Die Jagd aufgrund spezifischer Zielstellungen nicht vermarktungsfähig ist.
 - Ein besonderes Interesse der Stadt Rathenow.
2. Für Jagdhundeführer und Jagdhornbläser, die für den aktiven Einsatz der Jagd benötigt werden erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
3. Je Jagdgast darf die unentgeltlich Teilnahme den

Wert des Grundbetrages und des Abschussentgeltes in Höhe von 300,00 € nicht übersteigen.

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow Anlage 6

Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss

- entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein (Nr. 6.1. JNV-RN)
- nichtpachtfähiger Jäger (Nr. 6.4. JNV-RN)
- Einzelabschuss (Nr. 6.5. JNV-RN)

Die Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ronald Seeger, Berliner Straße 15,
14712 Rathenow

und

Herr / Frau
(im Folgenden Inhaber/in der Jagderlaubnis genannt)

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Nr. des Jagdscheines **gültig bis**

wird folgender Vertrag geschlossen:

Herr / Frau erhält die Erlaubnis nach Einweisung durch den Revierförster

- in einem zugeordneten Pirschbezirk
- als nichtpachtfähiger Jäger
- im Rahmen eines Einzelabschusses

in der Zeit vom bis

im Pirschbezirk..... der Stadt Rathenow die Jagd auszuüben.

Vertragsbedingungen

1. Die Erlaubnis
 - 1.1. gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein
 - 1.2. ist nicht auf andere Personen übertragbar; eine Beteiligung anderer Personen an der Jagdausübung ist nicht gestattet
 - 1.3. berechtigt zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden
 - 1.4. kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagd- und forstrechtliche Bestimmungen widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

2. Folgenden Wildarten sind im Rahmen des Abschussplanes freigegeben:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rotwild | <input type="checkbox"/> Schwarzwild |
| <input type="checkbox"/> Damwild | <input type="checkbox"/> Rehwild |
| <input type="checkbox"/> Raubwild / Raubzeug | |

Anteilige Jagdfläche: ha (zur Eintragung in den Jagdschein)

3. Entgelt

3.1. Jahresjagderlaubnisschein

Grundlage ist die Anlage 2 zur JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro €

3.2. Beteiligung nichtpachtfähiger Jäger

Grundlage ist die Anlage 2 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro €

3.1. Grundbetrag für Einzelabschüsse

Grundlage ist die Anlage 1 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern

Betrag in Euro €

3.4. Zahlungsbedingungen

Der Betrag ist bis zum auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Stadtverwaltung Rathenow
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
BLZ.: 16050000
Kto.: 3861010703
Cod.: 855014030

KZ.:

Der Jagderlaubnisvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung (Nachweis) abgeschlossen. Der Jahresjagderlaubnisschein wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

4. Schadensregelung

Die Stadt Rathenow und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden die dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, es sei denn der Schaden ist durch einen Mitarbeiter der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis haftet für Schäden die Dritten und Mitarbeitern der Stadt im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen und stellt die Stadt Rathenow von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

5. Der/die Inhaber der Jagderlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügte Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow nebst Anlagen durch seine/ihre Unterschrift anerkennt.

6. Der Jagderlaubnisschein beinhaltet die Berechtigung zur Benutzung nicht öffentlicher Wege im erforderlichen Umfang. Nichtpachtfähige Jäger erhalten keinen Jagderlaubnisschein, jedoch eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Stadtwaldes.

.....
Inhaber/in Jagderlaubnis

.....
Stadt Rathenow
Der Bürgermeister

Anlage 1		(neu)															
Platzgeldtabelle:				Kinderkrippe				(0 bis 3 Jahre)									
	Regelbetreuungszeit			Betreuungszeit			Betreuungszeit			Betreuungszeit			Betreuungszeit				
	(6 Std./Tag)			(7 Std./Tag)			(8 Std./Tag)			(9 Std./Tag)			(10 u. mehr Std./Tag)				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind		
			und			und			und			und			und		
			weitere			weitere			weitere			weitere			weitere		
bis<	765	31	27	23	33	29	24	35	30	25	37	32	26	39	33	27	
ab	765	38	33	29	41	36	31	43	39	33	46	42	35	48	45	37	
ab	920	46	40	34	48	43	36	51	46	38	54	49	40	56	52	42	
ab	1075	54	46	39	59	51	42	64	56	45	69	60	48	74	65	51	
ab	1225	61	53	44	69	59	48	77	65	53	84	71	57	92	78	61	
ab	1380	69	59	50	79	67	56	89	75	62	100	82	68	110	90	75	
ab	1535	77	66	55	87	76	63	97	86	70	107	97	78	117	107	86	
ab	1685	87	75	62	97	85	72	107	95	83	117	105	93	128	115	103	
ab	1840	97	83	69	107	93	80	117	104	90	128	114	100	138	124	110	
ab	1995	107	92	77	117	102	87	128	112	97	138	123	107	148	133	117	
ab	2145	117	101	84	128	111	94	138	121	104	148	131	114	158	142	125	
ab	2300	128	109	91	138	120	101	148	130	111	158	140	122	169	150	132	
ab	2455	138	118	98	148	128	108	158	138	119	169	149	129	179	159	139	
ab	2610	151	129	107	161	139	117	171	149	128	181	159	138	192	170	148	
ab	2760	164	140	116	174	150	126	184	160	136	194	171	147	204	181	157	
ab	2915	176	151	125	187	161	135	197	171	146	207	181	156	217	192	166	
ab	3070	192	164	136	202	174	146	212	184	156	222	194	167	233	204	177	

Anlage 2		(neu)														
Platzgeldtabelle:				Kindergarten			(3 Jahre bis Schulbeginn)									
		Regelbetreuungszeit (6 Std./Tag)			Betreuungszeit (7 Std./Tag)			Betreuungszeit (8 Std./Tag)			Betreuungszeit (9 Std./Tag)			Betreuungszeit (10 und mehr Std./Tag)		
	€	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
bis<	765	25	22	19	27	24	20	30	25	21	32	27	22	34	29	23
ab	765	31	26	23	33	30	25	36	33	27	38	36	29	41	39	31
ab	920	36	31	26	38	34	29	41	37	31	43	40	33	46	43	35
ab	1075	41	36	30	46	40	33	51	45	36	56	49	39	61	54	42
ab	1225	46	40	34	54	46	38	61	52	42	69	58	46	77	64	50
ab	1380	51	44	37	61	52	43	71	59	49	82	67	56	92	75	62
ab	1535	56	48	41	66	59	48	77	69	56	87	79	64	97	89	71
ab	1685	64	55	46	74	65	56	84	76	66	94	86	77	105	96	87
ab	1840	71	61	52	82	71	62	92	82	72	102	92	82	112	102	92
ab	1995	79	68	57	89	78	67	100	88	78	110	99	88	120	109	98
ab	2145	87	75	62	97	85	72	107	95	83	117	105	93	128	115	103
ab	2300	94	81	67	105	91	78	115	101	88	125	111	98	135	122	108
ab	2455	102	88	73	112	98	83	123	108	93	133	119	104	143	129	114
ab	2610	112	96	80	123	106	90	133	116	101	143	127	111	153	137	121
ab	2760	123	105	87	133	115	98	143	126	108	153	136	118	164	146	128
ab	2915	133	113	94	143	124	105	153	134	115	164	144	125	174	154	135
ab	3070	146	125	103	156	135	113	166	145	124	176	155	134	187	166	144

Anlage 3		(neu)											
Platzgeldtabelle:				Hort		1. bis 6. Klasse							
	Regelbetreuungszeit			Betreuungszeit			Betreuungszeit			Betreuungszeit			
	(4 Std./Tag)			(5 Std./Tag)			(6 Std./Tag)			(7 und mehr Std./Tag)			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
€			und weitere			und weitere			und weitere			und weitere	
bis<	765	20	18	16	22	20	17	24	21	18	26	23	19
ab	765	23	20	17	25	23	19	28	26	21	31	30	23
ab	920	25	22	19	28	25	21	31	29	23	33	32	25
ab	1075	28	24	21	33	29	24	38	34	27	43	38	31
ab	1225	31	26	23	38	33	27	46	39	31	54	45	35
ab	1380	33	29	24	43	37	31	54	44	37	64	52	43
ab	1535	36	31	26	46	41	34	56	52	42	66	62	49
ab	1685	41	36	30	51	46	40	61	56	51	71	66	61
ab	1840	46	40	34	56	50	44	66	60	54	77	70	64
ab	1995	51	44	37	61	54	47	71	64	58	82	75	68
ab	2145	56	48	41	66	59	51	77	69	61	87	79	71
ab	2300	61	53	44	71	63	55	82	74	65	92	84	75
ab	2455	66	57	48	77	67	58	87	78	68	97	88	79
ab	2610	74	64	53	84	74	63	94	84	74	105	94	84
ab	2760	82	70	59	92	81	69	102	91	79	112	101	89
ab	2915	89	77	64	100	87	75	110	97	85	120	107	95
ab	3070	97	83	69	107	93	80	117	104	90	128	114	100

Anlage 4		(neu)														
Platzgeldtabelle:				Tagespflege												
	Regelbetreuungszeit (6 Std./Tag)			Betreuungszeit (7 Std./Tag)			Betreuungszeit (8 Std./Tag)			Betreuungszeit (9 Std./Tag)			Betreuungszeit (10 und mehr Std./Tag)			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere	
€																
bis<	765	25	22	19	27	24	20	30	25	21	32	27	22	34	29	23
ab	765	31	26	23	33	30	25	36	33	27	38	36	29	41	39	31
ab	920	36	31	26	38	34	29	41	37	31	43	40	33	46	43	35
ab	1075	41	36	30	46	40	33	51	45	36	56	49	39	61	54	42
ab	1225	46	40	34	54	46	38	61	52	42	69	58	46	77	64	50
ab	1380	51	44	37	59	52	43	66	59	49	74	67	56	82	75	62
ab	1535	56	48	41	64	56	48	71	64	56	79	71	64	87	79	71
ab	1685	61	53	44	69	61	52	77	68	60	84	76	67	92	84	75
ab	1840	66	57	48	74	65	56	82	72	63	89	80	71	97	88	79
ab	1995	77	66	55	84	74	63	92	81	70	100	89	78	107	97	86
ab	2145	87	75	62	94	82	70	102	90	78	110	98	85	117	105	93
ab	2300	97	83	69	105	91	77	112	99	85	120	106	92	128	114	100
ab	2455	107	92	77	115	100	84	123	107	92	130	115	100	138	123	107
ab	2610	117	101	84	125	108	91	133	116	99	140	124	107	148	131	114
ab	2760				135	117	99	143	125	106	151	132	114	158	140	122
ab	2915				146	126	106	153	133	113	161	141	121	169	149	129
ab	3070				156	134	113	164	170	121	171	150	128	179	157	136

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Rathenow Flur 1 bis 8, 16, 18 bis 28, 32 und 33

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der **Gemarkung Rathenow, in den Fluren 1 bis 8, 16, 18 bis 28, 32 und 33** soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **20.10.2003** bis **19.11.2003**.

Ort der Offenlegung: Landkreis Havelland – Der Landrat -

Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 18.09.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Schleuse Flur 5

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der **Gemarkung Schleuse, in der Flur 5** soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführte Karte genügt hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **20.10.2003** bis **19.11.2003**.

Ort der Offenlegung: **Landkreis Havelland – Der Landrat -**
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 18.09.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Steckelsdorf Flur 4, 6 und 7

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der **Gemarkung Steckelsdorf, in den Fluren 4, 6 und 7** soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **20.10.2003** bis **19.11.2003**.

Ort der Offenlegung: Landkreis Havelland – Der Landrat -

Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 18.09.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat